

**Satzung über Nutzung von Grünflächen und Schulhöfen der Stadt Weil der Stadt  
(Grünflächen- und Schulhofsatzung)**

vom 26. April 2022

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 26.04.2022<sup>1</sup> aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg folgende Grünflächen- und Schulhofsatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung
  - a) regelt die Benutzung aller öffentlichen Grünflächen der Stadt Weil der Stadt. Sie dienen der Gesundheit, Erholung und Freizeitgestaltung und der sozialen Kommunikation der Einwohnerinnen und Einwohner. Grillplätze dienen darüber hinaus dem Aufenthalt der Einwohner zu Grillzwecken.
  - b) gilt für die Schulgelände sämtlicher Schulen in Trägerschaft der Stadt Weil der Stadt. Sie soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, Anwohner und der Stadt Weil der Stadt gewährleisten.
- (2) Öffentliche Grünflächen und damit Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind entsprechend § 10 Gemeindeordnung alle den Weil der Städter Einwohnern dienenden und zugänglichen
  - Grünanlagen und sonstigen Grünflächen, einschließlich Wasser- und Springbrunnenanlagen, Kleinplastiken und Skulpturen, Pflanzbehältern, Bänken und sonstigen Gestaltungselementen,
  - Spielplätze,
  - Bolzplätze,
  - Trendsportanlagen,
  - Grillplätze sowie
  - Spielflächen von Schulen und anderen Einrichtungen, sofern sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind.
- (3) Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.
- (4) Als Versammlung gilt eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Erörterung oder Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.
- (5) Der Jugendfreizeitplatz (§ 7) stellt eine öffentliche Grünfläche im Sinne des § 1 Abs. 2 dar.
- (6) Die öffentlichen Grünflächen sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich. Eine von den Zweckbestimmungen abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Weil der Stadt.
- (7) Exklusive Nutzungen und Nutzungen außerhalb der jeweiligen Zweckbestimmungen bedürfen der Erlaubnis nach § 10.

---

<sup>1</sup> geändert durch Satzung vom  
28.06.2022

bekannt gemacht am  
07.07.2022

in Kraft getreten am  
08.07.2022

## **§ 2 Nutzung der öffentlichen Grünflächen**

Die Stadtverwaltung kann für einzelne Grünflächen Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln festlegen. Die öffentlichen Grünflächen oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z. B. während Veranstaltungen, für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.

## **§ 3 Verhalten auf öffentlichen Grünflächen**

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Personen nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) In den öffentlichen Grünflächen sind insbesondere folgende Ge- und Verbote zu beachten:
  1. Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen dürfen rücksichtsvoll mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards, Pedelecs und anderen Sport- oder Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, befahren werden. Fußgänger haben Vorrang.
  2. Die öffentlichen Grünflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befahren werden. Dieses Verbot gilt auch für Elektrofahrräder (Leichtmofas, Mofas, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder), S-Pedelecs und Segways, die mit Maschinenkraft bewegt werden. Auch das Abstellen dieser Fahrzeuge ist nicht erlaubt. Zugelassen sind Rollstühle und vergleichbare Fahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen, sowie deren Lieferverkehr. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
  3. Es ist untersagt, sich außerhalb der freigegebenen Zeiten auf öffentlichen Grünflächen aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile dürfen nicht verändert oder aufgegraben werden. Die Entfernung von Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steinen ist untersagt.
  5. Das Feuermachen ist ausschließlich auf Grillplätzen und dort nur innerhalb zugelassener Feuerstellen erlaubt.
  6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen dürfen nicht beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt werden.
  7. Außerhalb von Kinderspielplätzen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen ist es untersagt, zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können.
  8. Gewässer oder Wasserbecken dürfen nicht verunreinigt oder darin gefischt werden.
  9. Außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen ist es untersagt zu zelten, zu nächtigen, zu baden oder Boot zu fahren.

10. Das Betreten der Rasenflächen ist erlaubt. Gärtnerisch angelegte Flächen (z.B. Sommerblumenbeete, Staudenflächen, Gehölzpflanzungen) dürfen nicht betreten werden.
  11. An Bäumen dürfen keine Gegenstände wie Nägel, Drähte, Gurte und Seile angebracht werden.
  12. Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter abgelegt werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
  13. Reiten ist nur auf ausgewiesenen Wegen erlaubt.
  14. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte sowie Golfschläger und ähnliche Sport- und Spielgeräte dürfen nicht benutzt werden. Modellautos mit Verbrennungsmotoren sowie Flugmodelle zu Zwecken der Freizeitgestaltung und des Sports dürfen nur auf dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen betrieben werden.
  15. Plakate und Spruchbänder dürfen nicht unbefugt angebracht werden.
  16. Das Mitbringen von Zelten, Überdachungen, Sonnenschirmen und Grillstellen ist nicht gestattet.
- (3) Ohne die nach § 10 erforderliche Erlaubnis ist es verboten, in öffentlichen Grünflächen Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 durchzuführen.

#### **§ 4 Spielplätze**

- (1) Für Spielplätze gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:
1. Spielplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
  2. Die Benutzung der Spielgeräte ist Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erlaubt. Spielgeräte, die von Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden dürfen, sind vor Ort ausgewiesen.
  3. Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettenkippen) dürfen nicht weggeworfen werden.
  4. Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Spielplätzen nicht aufhalten.
  5. Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.
  6. Das Radfahren, das Benutzen von Inlineskates und Skateboards und anderen Sport- und Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, ist für Kinder bis zu 12 Jahren erlaubt.
  7. Hunde dürfen mit Ausnahme von Assistenzhunden nicht mitgeführt werden.
- (2) Die Spielplätze dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht benutzt werden.

- (3) Die Spielplätze sind aus Ziffer 1 des Verzeichnisses als Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

## **§ 5 Bolzplätze und Trendspielanlagen**

- (1) Für Bolzplätze und Trendspielanlagen (z. B. Skater- und Pumptrackanlagen, Fitnessstationen, Basketballfelder) gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:
1. Bolzplätze und Trendspielanlagen sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
  2. Bolzplätze und Trendspielanlagen dürfen von Jugendlichen, Kindern und erwachsenen Begleitpersonen benutzt werden. Geeignete Bolzplätze und Trendspielanlagen werden für Erwachsene besonders freigegeben und gekennzeichnet. Bei der Benutzung haben Kinder und Jugendliche Vorrang. Besondere Regelungen (z. B. Nutzungsarten, Nutzergruppen oder Schutzkleidung) werden durch Beschilderung bekannt gegeben.
  3. Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen nicht aufhalten.
  4. Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.
  5. Das Radfahren, das Benutzen von Inlineskates und Skateboards und anderen Sport- und Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, ist nur auf den dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Anlagen erlaubt.
  6. Hunde dürfen mit Ausnahme von Assistenzhunden nicht mitgeführt werden.
- (2) Die Bolzplätze und Trendspielanlagen dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Die Bolzplätze und Trendspielanlagen sind aus Ziffer 2 des Verzeichnisses als Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

## **§ 6 Grillplätze**

- (1) Grillplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Diese dürfen nur als solche genutzt werden. Außerhalb der von städtischer Seite bereitgestellten Grillstellen dürfen keine Feuer angezündet und unterhalten werden. Mitgebrachte Grillgeräte dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Für die Benutzung der Grillstelle gilt Folgendes:
- a. Grillzeiten:  
Das Grillen ist sonntags bis donnerstags zwischen 8:00 und 22:00 zulässig. Freitags, samstags, sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen (gem. § 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage) ist das Grillen von 8.00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.

- b. Offenes Feuer ist nur zum Grillen in einer hierfür angelegten Grillstelle, während der festgelegten Grillzeiten, erlaubt. Außerhalb der angelegten Grillstelle ist ein offenes Feuer generell nicht gestattet.
  - c. Das Entfachen eines Grillfeuers ist nur gestattet, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahr ausgeht. Funkenflug ist zu vermeiden. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
  - d. Grillfeuer sind ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
  - e. Bei Verlassen der Grillstelle ist darauf zu achten, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
  - f. Für das Feuer darf nur trockenes Holz oder Grillkohle verwendet werden. Holz- und Grillkohle sind vom Benutzer mitzubringen.
- (3) Ab 22:00 Uhr gilt auch auf den Grillplätzen die allgemeine Nachtruhe. Nach 22:00 Uhr ist bei der Benutzung der Anlage auf ein angemessenes Lautstärkeniveau zu achten. Es ist darauf zu achten, dass Dritte durch den Aufenthalt in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.
- (4) Übermäßiger und unnötiger Lärm ist verboten. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte, insbesondere auch andere Nutzer der Anlage, nicht erheblich belästigt werden. Eine Benutzung dieser Geräte zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr ist verboten. Der Betrieb von Geräten zur Stromerzeugung ist auf den Grillplätzen nicht zulässig.
- (5) Das Mitführen und der Genuss von Alkohol ist auf den Grillplätzen nur zu den Grillzeiten (Abs. 2 Buchstabe a) zulässig.
- (6) Es ist verboten, sich im Zustand deutlicher Trunkenheit auf dem Grillplatz aufzuhalten, wenn das Verhalten geeignet ist, Dritte an der zweckbestimmten, ordnungsgemäßen Nutzung nach §1 dieser Satzung zu stören oder zu hindern.
- (7) Das Befahren des Grillplatzes mit jeglichen Kraftfahrzeugen, auch Elektro-Kraftfahrzeugen, ist verboten. Das Überfahren des Grillplatzes ist grundsätzlich verboten. Kraftfahrzeuge, auch Elektro-Kraftfahrzeuge, dürfen nur außerhalb des Grillplatzes auf den angelegten Parkflächen entsprechend den Verkehrsregeln abgestellt werden. Dies gilt nicht für Kinderwägen, Kinderfahrzeuge, Kinderfahrräder, Rollstühle und sonstige medizinisch notwendige Gehhilfen.
- (8) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden und Sehbehinderten mitgeführt werden, sind auf den gesamten Grillplätzen an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf dem Grillplatz verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Der Grillplatz ist nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß zu räumen und zu reinigen. Anfallende Abfälle sind mitzunehmen. Soweit es sich um Kleinabfälle (insb. Speiseabfälle, Zeitungen, Zeitschriften, Werbematerial, Papiertaschentücher oder Servietten, Verpackungsmaterial, Tabakwarenreste, Getränkeverpackungen u.Ä.) handelt, dürfen diese in den bereit stehenden Abfallbehältern entsorgt werden.
- (10) Das Verrichten der Notdurft ist auf den Grillplätzen nicht zulässig.
- (11) Das Nächtigen und Zelten ist auf den gesamten Grillplätzen verboten.

- (12) Die Stadt kann die Benutzung des Grillplatzes im Einzelfall weiter einschränken, insbesondere wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich erscheint.
- (13) Anordnungen von zur Kontrolle Beauftragten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, welche diesen Anweisungen nicht Folge leisten oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln, können der Anlage verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot befristet oder auch unbefristet ausgesprochen werden.
- (14) Die Benutzung der Grillplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden aller Art nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden aller Art, die den Benutzern durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Benutzung ergeben, haftet der Benutzer.
- (15) Die Grillplätze sind pfleglich und schonend zu benutzen.
- (16) Mitgebrachte Gegenstände (z.B. Geschirr) sind wieder mitzunehmen.
- (17) Bei Waldbrandgefahr kann die Stadtverwaltung die Nutzung der einzelnen Grillstellen als auch der Grillplätze insgesamt untersagen.
- (18) Die Grillplätze sind aus Ziffer 3 des Verzeichnisses als Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

## **§ 7 Jugendfreizeitplatz**

- (1) Der Jugendfreizeitplatz in der Jahnstraße („Freestyle-Garage“) dient der Entfaltung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Freizeit im Alter von 14 bis 27 Jahren. Es dürfen zum einen Kinder und zum andern Erwachsene, die älter als 27 Jahre sind, diese Einrichtung nicht nutzen.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtung gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:
  - 1. Die Anlage darf von bis zu 40 Personen genutzt werden.
  - 2. Außerhalb der Schulferien darf die Anlage von Sonntag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr genutzt werden. An Freitagen und Samstagen sowie an Wochentagen vor Feiertagen darf die Anlage von 09:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages genutzt werden. Die Schulferien regelt der örtliche Ferienplan in seiner aktuellen Fassung.
  - 3. Innerhalb der Schulferien darf die Anlage von Sonntag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr genutzt werden. An Freitagen und Samstagen sowie an Wochentagen vor Feiertagen darf die Anlage von 09:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages genutzt werden. Die Schulferien regelt der örtliche Ferienplan in seiner aktuellen Fassung.
  - 4. Die Nutzungszeiten können im Einzelfall durch die Stadtverwaltung mittels Aushang beschränkt werden.
- (3) Ergänzend zu den in § 3 und § 9 enthaltenen Verhaltensregeln gelten folgende Regeln:
  - 1. Die benachbarten Grundstücke dürfen weder verunreinigt noch betreten werden.
  - 2. Der Zugang zum Freizeitplatz erfolgt über die ausgewiesenen Wege.

3. Der anfallende Müll sowie Gläser, Flaschen und Scherben sind von den Benutzern ordnungsgemäß in den entsprechenden Müllbehältnissen zu entsorgen.
4. Der Genuss von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist nur im Rahmen des geltenden Jugendschutzgesetzes gestattet.
- (4) Die Anlage darf nur an der vorgesehenen Stelle als Grillplatz genutzt werden. Es gelten die in § 6 festgelegten Nutzungsregeln.
- (5) Für die Dauer von Veranstaltungen, für die eine entsprechende Erlaubnis nach § 10 erteilt worden ist, ist die Anlage für andere Nutzerinnen und Nutzer gesperrt.

## **§ 8 Schulhöfe und Spielflächen von Schulen**

- (1) Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des Unterrichts, Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Satzung betreten und genutzt werden. Zum jeweiligen Schulgelände zählen auch die eingezäunten Tartanplätze am Johannes-Kepler-Gymnasium und an der Stadthalle Weil der Stadt.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere Lehrer, Hausmeister sowie sonstige Beauftragten der Stadt Weil der Stadt und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der jeweiligen Schule geregelt.
- (5) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.
- (6) Das Schulgelände und die Spielflächen der Heinrich-Steinhöwel-Schule (Grund- und Gemeinschaftsschule), Jahnstraße 10, und der Peter-Härtling-Schule (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum), Jahnstraße 10, sind in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt Weil der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.
- (7) Das Schulgelände und die Spielflächen des Johannes-Kepler-Gymnasiums, Max-Caspar-Straße 47, sind in der Zeit von 17:15 Uhr bis 20:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt Weil der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.
- (8) Das Schulgelände und die Spielflächen der Realschule Weil der Stadt, Jahnstraße 12, und der Würmtalschule (Grund- und Werkrealschule), Friedhofstraße 9 und Hofmauerstraße 20, sind in der Zeit von 16:30 Uhr bis 20:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt Weil der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.
- (9) Das Schulgelände und die Spielflächen der Schule am Schafberg (Grundschule Schafhausen), Neue Straße 14, sind in der Zeit von 15:30 Uhr bis 20:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt Weil der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.
- (10) Das Schulgelände und die Spielflächen der Grundschule Münklingen, Schulstraße 4, sind in der Zeit von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt Weil der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.

- (11) Das Schulgelände und die Spielflächen
  - der Schülerbetreuung Münklingen, Schulstraße 2 und
  - der Grundschule Hausen, Mittelfeldstraße 17
 sind nicht zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt Weil der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.
- (12) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (13) Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenskippen) dürfen nicht weggeworfen werden.
- (14) Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Schulhöfen nicht aufhalten.
- (15) In der schulfreien Zeit (Ferien, bewegliche Ferientage, Feiertage, Samstage und Sonntage) ist die Benutzung der Spielflächen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter Beachtung der übrigen Nutzungsregelungen gestattet.
- (16) Die Stadtverwaltung kann für einzelne Schulgelände und Spielflächen weitergehende Benutzungsbeschränkungen erlassen.

## **§ 9 Lärm**

Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, zum Beispiel durch Schreien, Erzeugen überlauter Geräusche, ist nicht erlaubt. Elektroakustische Geräte mit Lautsprecher insbesondere solche zum Abspielen von Musik dürfen nicht benutzt werden.

## **§ 10 Erlaubnis für Veranstaltungen und Versammlungen**

- (1) Auf sämtlichen öffentlichen Grünflächen im Gebiet der Stadt Weil der Stadt bedürfen der vorherigen Erlaubnis öffentliche und gewerbliche Veranstaltungen und Versammlungen jeglicher Art, insbesondere:
  - von Vereinen, auch vereinsintern,
  - Schaustellungen,
  - Theater-, Public-Viewing-, Sport-, Werbe- und Musikveranstaltungen,
  - Filmvorführungen,
  - Kinder- und Spielfeste,
  - von sozialen Einrichtungen, Religionsgemeinschaften und kirchlichen Vereinen, Kulturinitiativen und Schulen, auch intern,
  - Sonstige Partys und Feste
- (2) Jede Erlaubnis ist zu befristen und kann zudem mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis ist bei der Stadt (Stadtverwaltung) spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift des Antragstellers,
  2. die genaue Bezeichnung der öffentlichen Grünfläche,
  3. Angaben über die geplante Nutzungsart und Dauer sowie den räumlichen Umfang der beabsichtigten Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze,
  4. Angaben zur Wiederherrichtung der öffentlichen Grünfläche nach beendeter Nutzung und die verpflichtende Erklärung des Antragstellers, dass der ursprüngliche Zustand

- auf eigene Kosten wiederhergestellt bzw. für durch die Benutzung untergegangene oder beschädigte Sachen ein adäquater Wertersatz geleistet wird,
5. bezogen auf den Antrag eine Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung. Für die Antragstellung ist das Antragsformular der Stadtverwaltung zu verwenden.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die benutzte Grünfläche bzw. der benutzte Grünflächenanteil durch den Antragsteller wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und dies der Stadt (Stadtbauamt) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung, mitzuteilen. Kommt der Antragsteller auch nach ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung seinen Pflichten nach Satz 1 nicht nach, kann die Stadtverwaltung die Wiederherstellung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers veranlassen.
- (4) Private Veranstaltungen und Versammlungen insbesondere in und mit der Familie, den Nachbarn und Freunden (zum Beispiel Kindergeburtstage) sind grundsätzlich zulässig und bedürfen keiner Erlaubnis. Sie begründen jedoch keinen Vorrang vor der Benutzung der Örtlichkeit durch Dritte. Die Benutzungsregeln aus § 3 gelten uneingeschränkt weiter.
- (5) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, für Veranstaltungen Sicherheitsleistungen (Kaution) in Höhe bis maximal 1.500 € einzufordern. Die Sicherheitsleistung wird nach Abnahme der öffentlichen Grünfläche durch die Stadtverwaltung zurückerstattet. Bei Beanstandungen ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Sicherheitsleistung zurückzubehalten.

## **§ 11 Winterdienst**

Die Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen werden nur bei entsprechender Verkehrsbedeutung geräumt und gestreut.

## **§ 12 Nutzungsverbot**

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus den öffentlichen Grünflächen verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

## **§ 13 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen nicht rücksichtsvoll mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Sport- oder Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),
  2. die öffentlichen Grünflächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befährt oder diese Fahrzeuge abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2),
  3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten auf öffentlichen Grünflächen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert (§ 3 Abs. 2 Nr. 3),

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4),
5. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht (§ 3 Abs. 2 Nr. 5),
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6),
7. außerhalb von Kinderspielplätzen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 7),
8. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8),
9. außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zeltet, nächtigt, badet oder Boot fährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9),
10. gärtnerisch angelegte Flächen betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10),
11. Gegenstände an Bäumen anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11),
12. in den öffentlichen Grünflächen Gegenstände oder Abfall ablagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter ablegt oder Hausmüll in diese Abfallbehälter einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12),
13. außerhalb von ausgewiesenen Wegen reitet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13),
14. Schieß-, Wurf-, Schleudergeräte, Golfschläger oder ähnliche Sport- und Spielgeräte benutzt oder außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Modellautos mit Verbrennungsmotoren sowie Flugmodelle zu Zwecken der Freizeitgestaltung und des Sports betreibt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14),
15. Plakate oder Spruchbänder unbefugt anbringt oder Einrichtungen besprüht, bemalt, beklebt oder beschriftet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15),
16. Zelte, Überdachungen, Sonnenschirme oder Grillstellen mitbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16),
17. ohne vorher erteilte Erlaubnis eine Veranstaltung begonnen bzw. durchgeführt hat (§ 3 Abs. 3),
18. Spielplätze entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 benutzt,
19. auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren bzw. Teile davon wegwirft (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
20. auf Spielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
21. auf Spielplätzen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),
22. auf Spielplätzen als Jugendlicher oder Erwachsener Rad fährt, Inlineskates oder Skateboards oder anderen Sport- und Spielgeräte, die mit Muskelkraft bewegt werden, benutzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6),

23. Hunde mit Ausnahme von Assistenzhunden auf Spielplätzen oder Trendsportflächen mitführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 und § 5 Abs. 1 Nr. 6),
24. die Einrichtungen auf Bolzplätzen und Trendsportanlagen nicht zweckbestimmt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) oder außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt (§ 5 Abs. 2),
25. nicht besonders freigegebene Bolzplätze und Trendsportanlagen als Erwachsener benutzt, ohne Begleitperson von Kindern zu sein, oder Kindern und Jugendlichen keinen Vorrang einräumt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
26. auf Bolzplätzen und Trendsportanlagen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3),
27. auf Bolzplätzen und Trendsportanlagen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4),
28. auf Bolzplätzen und Trendsportanlagen außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Rad fährt, Inlineskates oder Skateboards oder anderen Sport- und Spielgeräte, die mit Muskelkraft bewegt werden, benutzt (§ 5 Abs. 1 Nr. 5),
29. entgegen § 6 Abs. 1 auf Grillplätzen außerhalb gekennzeichnete Grillstellen Feuer anzündet oder unterhält oder mitgebrachte Grillgeräte benutzt.
30. entgegen § 6 Abs. 2
  - a. die vorgeschriebenen Grillzeiten nicht einhält (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a),
  - b. offenes Feuer außerhalb der zentralen Grillstellen oder außerhalb der Grillzeiten anzündet oder unterhält
  - c. das Feuer vor Verlassen der Grillstelle nicht vollständig löscht oder während des Abbrennvorgangs nicht für ausreichend Löschmittel sorgt
  - d. für das Feuer andere Brennstoffe als trockenes Holz oder Grillkohle verwendet
31. sich entgegen § 6 Abs. 3 nach 22:00 Uhr auf den Grillplätzen so aufhält, dass Dritte in ihrer Nachtruhe gestört werden
32. entgegen § 6 Abs. 4 übermäßigen oder unnötigen Lärm verursacht; Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Dritte erheblich belästigt werden oder diese Geräte nach 22 Uhr benutzt;
33. entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb der Grillzeiten Alkohol mit sich führt oder trinkt;
34. sich entgegen § 6 Abs. 6 im Zustand deutlicher Trunkenheit auf dem Grillplatz aufhält und durch sein Verhalten Dritte an der zweckbestimmten und ordnungsgemäßen Nutzung des Grillplatzes stört oder hindert;
35. entgegen § 6 Abs. 7 den Grillplatz mit Fahrzeugen, auch Elektro-Kraftfahrzeugen, befährt oder den Grillplatz überfährt;
36. entgegen § 6 Abs. 8 Hunde auf dem Grillplatz nicht an der Leine führt oder als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt

37. entgegen § 6 Abs. 9 den Grillplatz nach Beendigung der Nutzung nicht ordnungsgemäß räumt oder reinigt oder Abfälle nicht in den bereit stehenden Abfallbehältern entsorgt oder diese mitnimmt;
  38. entgegen § 6 Abs. 10 seine Notdurft auf dem Grillplatz verrichtet
  39. entgegen § 6 Abs. 11 auf dem Grillplatz nächtigt oder zeltet.
  40. den Jugendfreizeitplatz als Erwachsener, der älter als 27 Jahre ist, benutzt (§ 7 Abs. 1 Satz 2).
  41. den Jugendfreizeitplatz außerhalb der in § 7 Abs. 2 zugelassenen Zeiten nutzt,
  42. gegen die in § 7 Abs. 3 genannten Verhaltensregeln verstößt,
  43. entgegen § 8 die Schulhöfe und Spielflächen außerhalb der genannten Zeiten nutzt,
  44. entgegen § 8 Abs. 13 auf Schulhöfen oder Spielflächen von Schulen raucht.
  45. entgegen § 8 Abs. 14 alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt oder sich in angetrunkenem oder betrunkenem oder unter dem Einfluss berauschender Mittel stehendem Zustand auf Schulhöfen aufhält.
  46. Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen (§ 9),
  47. gegen eine oder mehrere Nebenbestimmungen einer Erlaubnis verstößt (§ 10 Abs. 1),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden, falls die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

#### **§ 14 Weitere Gesetze und Vorschriften sowie Ausnahmen**

- (1) Das Strafgesetzbuch, die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden (LWaldG) und des Abfallrechts sowie die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde der Stadt Weil der Stadt gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Darüber hinaus bleiben die naturschutzrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes — besonders zum Betretungsrecht in der freien Landschaft — sowie die Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden von dieser Satzung unberührt.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung, denen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, können im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Weil der Stadt erteilt werden. Die Bewilligung ist während der Benutzung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Stadtverwaltung und der Polizei unverzüglich vorzuzeigen. Der durch eine Ausnahmegewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen und deren Benutzung vom 02.12.1981 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung über den alten Merklinger Sportplatz vom 18.06.2013 außer Kraft.

Weil der Stadt, den 27.04.2022

Christian Walter  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.